

Niederschrift

über die 5. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am
03.03.2022

Anwesend:

Kreistagsmitglieder:

Grübener, Sabrina, Dr.
Kehren, Hanno, Dr.
Kleinjans, Heinz-Gerd
Lux, Monika
Maibaum, Franz
Röhrich, Karl-Heinz
Schwinkendorf, Jutta
Spinrath, Norbert
Stelten, Anna
Thelen, Friedhelm

Sachkundige Bürger:

Bölükbas, Sedat
Braun, Hans
Brudermanns, Roland
Dahmen, Tobias
Reichling, Daniel

Beratende Mitglieder:

Hensen, Ursula
Kohnen, Monika

Krienke, Hans-Peter
Küppers, Gottfried
Meier, Klaus
Wagner, Andreas

Von der Verwaltung:

Louven, Andreas
Montforts, Anja
Schößler, Heidrun
Schulze, Wilhelm
Trox, Christian
van der Kruijssen, Astrid

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Leonards-Schippers, Christiane, Dr. *

Sachkundige Bürger:

Knauer, Stefan *
Schneider, Olga *

Beratende Mitglieder:

Aye, Manuela *
Terodde, Lothar +

* entschuldigt

+ unentschuldigt

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 19:00 Uhr

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen versammelt sich heute im großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Vorstellung der Fachberatungsstelle für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII
2. Förderung der Fachberatungsstelle für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII in Geilenkirchen, An Frankenruh 17
3. Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion vom 11.02.2022 auf Wiedereinrichtung des Widerspruchsbeirates
4. Anfragen
- 4.1 Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO vom 24.02.2022 betreffend Höhe und Verwendung der Inklusionspauschale
5. Bericht der Verwaltung
- 5.1. Anstieg der Energiekosten; gemeinsame Ansätze von Amt für Soziales und Jobcenter Kreis Heinsberg
- 5.2. Erste Integrationskonferenz im Kreis Heinsberg; Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM)
- 5.3. Corona-Lage im Kreis Heinsberg

Nichtöffentliche Sitzung:

6. Vergabe eines Auftrages zur Durchführung von Online-Hygienebelehrungen
7. Vergabe einer Bedarfsbestätigung gem. § 27 Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) für vollstationäre Pflegeplätze auf Basis der Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg für den Zeitraum 2021 - 2024

Vor Eintritt in die Beratung stellt Ausschussvorsitzender Dr. Kehren die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Beratendes Mitglied Kohnen und Sachkundiger Bürger Bölükdas nehmen in dieser Wahlperiode erstmalig an einer Sitzung des Ausschusses teil und sind noch nicht verpflichtet worden. Der Vorsitzende verliest die Verpflichtungserklärung, die von Beratendem Mitglied Kohnen und Sachkundigem Bürger Bölükdas nachgesprochen wird.

Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises zu erfüllen.“

Die unterzeichnete Verpflichtungserklärung wird zu den Akten genommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Vorstellung der Fachberatungsstelle für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
gemäß § 67 SGB XII

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

Herr [Frank Wittke](#), Leiter der Fachberatungsstelle des Caritasverbandes für die Region Heinsberg e. V., erläutert im Rahmen eines Vortrages die Arbeit der Fachberatung innerhalb der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß [§ 67 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - \(SGB XII\)](#):

„Der Caritasverband für die Region Heinsberg e.V. widmet sich bereits seit seiner Gründung intensiv der Hilfe für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen im Kreis Heinsberg.

Bereits die Vorgängereinrichtung unserer heutigen Fachberatungsstelle war in Geilenkirchen angesiedelt. Aus diesen noch einfachen Anfängen, in den 1970er Jahren, ist ein dezentrales, flächendeckendes und abgestuftes Hilfesystem für den Kreis Heinsberg entstanden.

Ursachen von Wohnungslosigkeit (*bei den Ursachen von Wohnungslosigkeit handelt es sich meist um ein Problembündel. Wohnungslosigkeit hat selten nur eine Ursache*).

- Materielle Unterversorgung – Armut
- Wohnungslosigkeit nach Trennung – Scheidung
- Wohnungslosigkeit nach Verweis aus dem Elternhaus
- Arbeitsplatzverlust, Krankheit
- Überschuldung
- Straffälligkeit oder Entlassung aus Strafhaft
- Wohnungslosigkeit in Verbindung mit Abhängigkeitserkrankung

Das angesprochene Hilfesystem besteht aus der Fachberatungsstelle in Geilenkirchen mit ihren Nebenstellen, teilstationären Wohnangeboten; einer Clearing- und Übernachtungsstelle (*diese Akutübernachtungsstelle ist 24 Std täglich an 365 Tagen im Jahr ohne große Formalitäten zugänglich*); Betreuten Wohnen gem. § 67 SGB XII und Schuldner- und Insolvenzberatung für wohnungslose Menschen. Die Fachberatungsstelle in Geilenkirchen ist bereits seit 1999, von der Bezirksregierung in Düsseldorf, zusätzlich als vollwertige Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle anerkannt und kann so von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen in dieser häufig zentralen Begleitproblematik kompetent beraten. Öffentliche Mittel oder Personalkostenzuschüsse haben wir dafür nicht beantragt

Kernstück dieses Hilfesystems ist die Fachberatungsstelle in Geilenkirchen mit ihren Nebenstellen.

Dort finden in aller Regel die Erstkontakte zu den hilfeschenden Menschen statt. Im vergangenen Jahr ergab sich so ein Erstkontakt zu 466 Klientinnen und Klienten; die in 2.556 Kontakten durch Beratung und persönliche Hilfe bei der Überwindung ihrer Notlage unterstützt wurden. Durchschnittlich kam es dabei zu ca. 5,5 Beratungskontakten.

Die Fachberatungsstelle in Geilenkirchen ist von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Bietet also 50 Std. wöchentlich eine offene Sprechstunde an.

Die Fachberatungsstelle gem. § 67 SGB XII in Geilenkirchen mit Nebenstellen erfüllt insbesondere folgende Aufgaben.

- Vermeidung akuter Obdachlosigkeit (z. B. durch Akutunterbringung im eigenen Übernachtungsangebot der Clearingstelle oder Unterstützung bei der Unterbringung durch die Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden)
- Abwendung drohender Obdachlosigkeit (Wohnungssicherung) (*Gespräche mit Vermietern, Beantragung von Sozialleistungen, Schließen von Stundungsvereinbarungen*)
- Persönliche und wirtschaftliche Existenzsicherung (*Wohnungslosigkeit ist eine gesundheitsgefährdende und potentiell lebensbedrohliche Notlage z.B. bei Frosttemperaturen; Beschaffung von Ausweispapieren, Beantragung von Sozialleistungen, Sicherstellung von Krankenversicherungsschutz, Gesundheitsfürsorge, Arztbesuche usw.*)
- Einleitung geeigneter und den individuellen Unterstützungsbedarf entsprechender Maßnahmen zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten durch Wohnungssuche, Vermittlung in spezialisierte Betreuungsangebote usw.
- Unterstützung und konkrete Hilfe bei akuten Problemlagen (z.B. Sicherung von Hausrat und persönlicher Habe)
- Begleitung bei Behördengängen
- Organisation der Kooperation mit den anderen Anbietern von Hilfe gem. § 67 SGB XII im Kreis Heinsberg unter Einschluss des LVR und des Kreises Heinsberg (Organisation des AK „Hilfe gem. § 67 SGB XII im Kreis Heinsberg“)
- Kooperation mit anderen Stellen und Ansprechpartner in Fachfragen für die Kollegen der Wohnungslosenhilfe der anderen Träger im Kreis Heinsberg (namentlich SKF/M und AWO)

Zudem haben sich Fachberatungsstellen zu Kontaktstellen für Menschen in verschiedenen Notlagen entwickelt und so eine immer größer werdende Bedeutung im Sinne einer sozialen „Grundversorgung“ -als erste Anlaufstelle für ratsuchende Menschen- bekommen. So erfüllt die Fachberatungsstelle die wichtige sozialpolitische Funktion der Sozialraumpflege.

Durch die enge räumliche, fachliche und personelle Verzahnung unserer unterschiedlichen Angebote ist eine unverzügliche und dem individuellen Hilfebedarf entsprechende Hilfe gesichert. Dadurch ist es möglich, einer akuten Notlage ohne Zeitverzug zu begegnen.

Abschließend möchten wir uns beim Kreis Heinsberg für die jahrzehntelange Unterstützung und vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle wohnungsloser Menschen im Kreis Heinsberg bedanken.“

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Förderung der Fachberatungsstelle für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII in Geilenkirchen, An Frankenruh 17

Finanzielle Auswirkungen:	1.366.000,00 EUR
Leitbildrelevanz:	1, 2
Inklusionsrelevanz:	ja

Bereits seit Oktober 1989 ist der Caritasverband für die Region Heinsberg e. V. Träger der Fachberatungsstelle für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß [§ 67 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - \(SGB XII\)](#). Die Trägerschaft des Caritasverbandes für die Region Heinsberg e. V. war seinerzeit von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg so abgestimmt worden.

Seit dem 01.02.1992 ist die Fachberatungsstelle in Geilenkirchen, An Frankenruh 17, ansässig. Nebenstellen bestehen in Heinsberg und Erkelenz.

Das Angebot richtet und richtet sich entsprechend [§ 1 der Verordnung zur Durchführung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten](#)) an insbesondere alleinstehende Menschen in sozialen Problemsituationen, die sich z. B. aus (drohender) Wohnungslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Alkoholabhängigkeit, Straffälligkeit, Haftentlassung usw. anbahnen oder bereits eingetreten sind.

Die Beratungsstelle erfüllt insoweit eine Hauptaufgabe der Hilfen nach § 67 SGB XII, nämlich die Beratung und persönliche Unterstützung des Personenkreises (§§ 3 und 4 der VO) im Auftrage der Sozialhilfeträger Landschaftsverband Rheinland (LVR) und Kreis Heinsberg. Ziele sind die

- Vermeidung akuter Obdachlosigkeit
- Wohnungssicherung (Abwendung drohender Obdachlosigkeit)
- Persönliche und wirtschaftliche Existenzsicherung.

Immer ausgerichtet am individuellen Unterstützungsbedarf berät und unterstützt die Beratungsstelle z. B. bei der Wohnungssuche und bei akuten Problemlagen. Sie begleitet bei Behördengängen, vermittelt Betreuungsangebote.

Darüber hinaus ist die Fachberatungsstelle Ansprechpartner für die Betreiber der im Kreis vorhandenen Wohngruppen nach § 67 SGB XII für Haftentlassene, für Frauen und für Frauen mit Kindern.

Bei den 1989 zwischen Caritasverband, LVR und dem Kreis Heinsberg geführten Gesprächen zur Einrichtung und Finanzierung der Beratungsstelle vereinbarte man eine Kostenteilung

zwischen LVR und Kreis von jeweils 50 % der Personal- und Sachkosten, die auch heute noch so besteht.

In Anlehnung an die damals geübte Praxis erfolgte die Förderung im Rahmen der Einzelfallhilfe, d. h. die Förderung wurde auf die Beratungsfälle umgelegt. Ein Kreisausschuss- bzw. Kreistagsbeschluss wurde daher nicht herbeigeführt.

Bereits vor Jahren erfolgte eine Umstellung, die Förderung wird seitdem unabhängig von der Zahl der Beratungsfälle in Form einer monatlichen Abschlagszahlung und jährlichen Spitzabrechnung erbracht.

Als förderfähig werden anerkannt die Bruttopersonalkosten für 2 Sozialarbeiter/innenstellen bis S 12 TVöD SuE, 0,5 Verwaltungskraftstellen bis EG 6 TVöD, die Personalnebenkosten für diese Dienstkräfte sowie zwingend erforderliche Sachkosten.

Für das Förderjahr 2022 hat der LVR Personalkosten in Höhe von insgesamt 186.199 EUR und Sachkosten in Höhe von 25.178 EUR anerkannt. Hiervon entfallen jeweils auf den Kreis 50 %, also insgesamt 105.688 EUR.

In den Sachkosten enthalten ist eine „kalkulatorische Miete“ für die als Beratungsstelle genutzten Flächen von 9.795 EUR (144 qm x 5,67 x 12). Dieser Betrag ist seit 1992 unverändert.

In einem Gespräch am 13.12.2018 mit Sozialdezernentin und Sozialamtsleiter beschrieb der Caritasverband für die Region Heinsberg e.V. den sanierungsbedürftigen Zustand der Fachberatungsstelle ([ehemaliges Kinderdorf Geilenkirchen](#), gebaut Mitte der 1970er Jahre). Der bauliche Zustand sei über die bisherige Nutzungsdauer von annähernd 50 Jahren auch aufgrund der seinerzeit verwendeten Materialien desolat. Der Caritasverband stellte seine Pläne für den Neubau der Fachberatungsstelle und den hierfür erforderlichen Finanzierungsaufwand vor.

Danach wird sich die bisherige kalkulatorische Miete voraussichtlich auf 21.600 EUR p.A. erhöhen. Zugrunde gelegt ist hier ein Ansatz von 12,50 EUR x 144 qm, der nicht überschritten werden soll.

Der Kostenansatz ist nachvollziehbar. Der LVR hat mitgeteilt, dass er diesen Höchstbetrag anzuerkennen bereit ist.

Für die Kostenträger bedeutet dies ab der Fertigstellung der Sanierungsmaßnahme hinsichtlich der Sachkosten eine Mehrbelastung von jeweils 5.918 EUR p. A. im Vergleich zu den bisher aufgewendeten Kosten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Fachberatungsstelle für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII in Trägerschaft des Caritasverbandes für die Region Heinsberg ab dem Haushaltsjahr 2022 institutionell in Höhe von 50% der vom LVR festgestellten anerkennungsfähigen Personal-, Personalneben- sowie der erforderlichen Sachkosten inklusive einer durch nach Bezugsfertigkeit erstellten Schlussabrechnung nachgewiesenen kalkulatorischen Miete von bis zu 12,50 EUR/qm zu fördern. Die Veränderung des zugrundeliegenden Stellenplans muss dabei der Zustimmung des Kreises Heinsberg unterliegen, um unvorhergesehene Personalmehrkosten zu vermeiden.

Weiter wird vorgeschlagen, die Förderung bis zum 31.12.2032 zu befristen, da der Auslauf der der Kalkulation des Caritasverbandes zugrundeliegenden Kredite zu einer Veränderung der Finanzierungsgrundlagen führt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg stellt zur Finanzierung der vorhandenen Fachberatungsstelle für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII in Geilenkirchen, An Frankenruh 17, ab dem Haushaltsjahr 2022 eine institutionelle Förderung bereit.

Die Förderung ist befristet bis zum 31.12.2032.

Die Höhe der Förderung beträgt 50% der vom LVR festgestellten anererkennungsfähigen Personal-, Personalneben- sowie der erforderlichen Sachkosten inklusive einer durch nach Bezugsfertigkeit erstellten Schlussabrechnung nachgewiesenen kalkulatorischen Miete von bis zu 12,50 EUR/qm.

Eine Veränderung des zugrundeliegenden Stellenplans bedarf der Zustimmung des Kreises Heinsberg.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion vom 11.02.2022 auf Wiedereinrichtung des Widerspruchsbeirates

Der gemeinsame Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion vom 11.02.2022 auf Wiedereinrichtung des Widerspruchsbeirates gemäß [§ 116 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – \(SGB XII\)](#) ist der Einladung als Anlage beigelegt.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„Im Nachgang zur letzten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen wurde den Ausschussmitgliedern der Bericht der Verwaltung übermittelt, in dem u. a. über den Entfall des Widerspruchsbeirates informiert wurde.

Der vorliegende Antrag zielt darauf ab, den Widerspruchsbeirat wieder einzurichten. Er soll nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich tagen.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der Entscheidung, ob ein Widerspruchsbeirat eingesetzt wird oder nicht, um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, über das der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

Der Verzicht auf den Widerspruchsbeirat fußt auf den vom Landkreistag NRW bereits Mitte 2018 im Rahmen der Vorbereitungen für das sogenannte „Entfesselungspaket I“ erarbeiteten Vorschlägen zum Bürokratieabbau. Der Vorschlag, auf die Beteiligung sozialer erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren (§ 116 SGB XII) zu verzichten, wurde insoweit vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) begrüßt, als die Entscheidung darüber den Trägern der Sozialhilfe überlassen bleiben sollte.

Ergänzend zu den Ausführungen im Bericht der Verwaltung sei angemerkt, dass weder im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II)) noch im Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)) – obwohl es sich um vergleichbare Leistungen handelt – ein Widerspruchsbeirat vorgesehen ist.

Im Gegensatz zu vielen anderen Rechtsgebieten ist im Sozialhilferecht das Widerspruchsverfahren dem Gerichtsverfahren noch vorgeschaltet. Die Einbindung des Widerspruchsbeirates als beratendes Gremium erfolgte in der Vergangenheit immer dann, wenn eine Entscheidung beabsichtigt war, die dem Widerspruchsbegehren nicht in vollem Umfang stattgegeben hat.

In diesen Fällen wurde und wird den Leistungsberechtigten schon vor Erlass des Ausgangsbescheides gemäß § 24 des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch - (SGB X) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Evtl. in diesem Zusammenhang vorgetragene Punkte werden bei der Entscheidung berücksichtigt. Kommt es zu einem Widerspruchsverfahren und soll der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, geht dem Widerspruchsbescheid erneut ein Anhörungsverfahren gem. § 24 SGB X voraus, in dem die beabsichtigte Entscheidung mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Es ist also keineswegs so, dass

Leistungsberechtigte ohne Beteiligung des Widerspruchsbeirates keine Möglichkeit hätten, die beabsichtigten Entscheidungen der Verwaltung ggf. auch durch Dritte prüfen zu lassen.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist es der Verwaltung selbstverständlich wichtig, einen regelmäßigen Austausch mit den Wohlfahrtsverbänden, die bislang im Widerspruchsbeirat vertreten waren, zu führen. Ein solcher hat bereits in der vergangenen Woche zum Thema „Energiekosten“ stattgefunden (s. Bericht der Verwaltung). In diesem Gespräch wurde vereinbart, dass regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, Treffen zwischen Verwaltung und Wohlfahrtsverbänden stattfinden sollen, in denen über die auf beiden Seiten bekanntgewordenen Problemlagen diskutiert wird. Bei Bedarf sollen auch Einzelfälle erörtert werden.“

Der Antrag wird kontrovers diskutiert. Vor dem Hintergrund der ausschließlichen Entscheidungsberechtigung des Landrates stellt Ausschussvorsitzender Dr. Kehren den folgenden, abgeänderten Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Beschlussvorschlag:

Dem Landrat wird empfohlen, den Widerspruchsbeirat wieder einzurichten und nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, tagen zu lassen.

Beschlussvorschlag:

Dem Landrat wird empfohlen, den Widerspruchsbeirat wieder einzurichten und nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, tagen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 4 Nein 11

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4.1:

Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO vom 24.02.2022 betreffend Höhe und Verwendung der Inklusionspauschale

Es wird auf die nach dem Versand der Einladung am 24.02.2022 eingegangene, den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage bereitgestellte sowie als Anlage beigefügte Anfrage der SPD-Fraktion vom 24.02.2022 verwiesen. Sozialamtsleiter Louven beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie hoch ist die Inklusionspauschale aktuell?

Antwort: Die Inklusionspauschale beträgt für die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023 landesweit jeweils 50 Mio. €.

Der auf den Kreis Heinsberg entfallende Teil beträgt für das laufende Schuljahr 508.944,67 €.

Frage 2: Wie werden die Mittel verwendet?

Antwort: Ca. 21.000 € (jährlich schwankend) werden zur Finanzierung des Bauernhofprojekts des Jugendamtes eingesetzt. Jeweils 92.980 € dienen zur Deckung der Kosten der Arbeitsplätze eines Sozialarbeiters beim Jugendamt, der die Schulen zu den mit Integrationshilfe zusammenhängenden Fragen berät, sowie einer Sozialpädagogin beim Amt für Soziales, die Vor-Ort-Analysen der Bedarfssituation in Schule und Herkunftsfamilie durchführt. Beide Mitarbeiter sind in Entgeltgruppe S 14 TVöD SuE eingruppiert.

Der Restbetrag wird in den allgemeinen Haushalt eingestellt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5.1:

Anstieg der Energiekosten; gemeinsame Ansätze von Amt für Soziales und Jobcenter Kreis Heinsberg

Ausschussvorsitzender Dr. Kehren schlägt vor, den Bericht nicht in der Sitzung vortragen zu lassen, sondern nach der Sitzung per E-Mail zur Verfügung zu stellen und der Niederschrift beizufügen. Dem stimmen die Ausschussmitglieder einvernehmlich zu.

Der Bericht lautet wie folgt:

„Das Jobcenter Kreis Heinsberg und der Kreis als Sozialhilfeträger beobachten mit großer Sorge die Entwicklung auf dem Energiemarkt. Die Steigerungen der Strompreise lassen in großem Umfang finanzielle Notlagen nicht nur für Bezieher von Leistungen zum Lebensunterhalt, sondern auch für die diesem Niveau nahestehenden Haushalte befürchten, denen Jobcenter und Sozialhilfeträger zu begegnen haben.

Die derzeitige Entwicklung trifft nämlich Leistungsbezieher oder nahestehende Haushalte besonders, weil sich diese wegen mangelnder Bonität überwiegend in der Grundversorgung mit Strom befinden. Hier sind die Kosten deutlich höher als in individuellen Tarifen, ein Wechsel in solche günstigeren Tarife mit vertraglicher Preisbindung ist aber kaum möglich. Die steigenden Energiekosten werden hier also unmittelbar weitergegeben und im Ergebnis zu hohen Nachzahlungen sowie zu höheren Abschlägen für die Folgeperiode führen. Die anfallende Nachzahlung kann dann nur durch Ratenzahlung beim Versorger oder Jobcenter / Sozialhilfeträger bewältigt werden. In der Folge übersteigen Rate und Abschlag zusammen das Leistungsvermögen des Haushalts.

Das gleiche Szenario ist bei finanzschwachen Haushalten zu erwarten, die durch die Lieferungseinstellung des bisherigen Vertragspartners in die Grundversorgung geraten sind. Insgesamt ist zu befürchten, dass viele Haushalte die Situation nicht überblicken und einer (drohenden) Sperrung der Energielieferung ausgesetzt sind.

Eine nachhaltige Problemlösung vermögen Jobcenter und Sozialhilfeträger nicht anzubieten. Eine Erhöhung des Anteils für Haushaltsstrom in der Regelleistung kann mangels gesetzlicher Ermächtigung nicht vorgenommen werden ebenso wie eine dauerhafte abweichende Festsetzung der Regelleistung. Im Rechtskreis SGB II ist eine solche gar nicht vorgesehen.

Die Übernahme von Stromkostenrückständen aus der Jahresabrechnung oder nicht bzw. nur teilweise gezahlten Abschlägen zur Sicherung der Unterkunft ist auch nur darlehensweise und nicht regelmäßig möglich.

Jobcenter und Sozialhilfeträger haben keine Erkenntnisse, wie viele Haushalte zukünftig die Energiekosten nicht mehr ausreichend aufbringen können, wieviel Haushalte dadurch zusätzlich in den Leistungsbezug (SGB II/SGB XII) geraten werden und in welcher Höhe von den Leistungssystemen zusätzlich Leistungen für Energiekosten erbracht werden müssen.

Jobcenter und Sozialhilfeträger suchen daher nach Möglichkeiten, die bekanntermaßen bedrohten Leistungsbezieher, aber auch die Bürger außerhalb des Leistungsbezuges über die Situation zu informieren und zu sensibilisieren.

Daneben soll versucht werden, mit den Wohlfahrtsverbänden und Energieversorgern Möglichkeiten zur Abwendung von Notlagen und insbesondere Stromkostenrückständen mit der Folge von Stromsperrungen zu entwickeln.

Bereits stattgefunden hat in der vergangenen Woche ein Gespräch mit der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg. Es zeigte sich hier Übereinstimmung in der Einschätzung der dargestellten Situation. Ebenso stimmte man darin überein, dass eine grundsätzliche Lösung des Problems zwar nur durch bundesgesetzliche Regelung zu erwarten ist, eine solche aber für die aktuelle Problematik zu spät kommen wird.

Die Wohlfahrtsverbände haben zugesagt, Im Rahmen ihrer Beratungsangebote und Kontaktmöglichkeiten bei der Information der Bürger über die aktuelle Situation mitzuwirken. Außerdem wurde vereinbart, kurzfristig gemeinsam das Gespräch mit den hiesigen Grundversorgern zu suchen, um mit diesen zusammen Handlungsmöglichkeiten zu sondieren.

Beide im Kreis Heinsberg zuständigen Strom-Grundversorger haben ihre Bereitschaft zu einem Austausch über die aktuelle Situation erklärt; eine Terminabstimmung wird kurzfristig stattfinden.“

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5.2:

Erste Integrationskonferenz im Kreis Heinsberg; Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM)

Ausschussvorsitzender Dr. Kehren schlägt vor, den Bericht nicht in der Sitzung vortragen zu lassen, sondern nach der Sitzung per E-Mail zur Verfügung zu stellen und der Niederschrift beizufügen. Dem stimmen die Ausschussmitglieder einvernehmlich zu.

Der Bericht des Zentrums für kommunale Bildung und Integration lautet wie folgt:

„1. Vielfalt leben im Kreis Heinsberg – Erste Integrationskonferenz im Kreis Heinsberg

Am Montag, 29.11.2021, fand die erste kreisweite Integrationskonferenz im Kreis Heinsberg auf einer digitalen Plattform statt.

Nach einer Begrüßung durch Landrat Stephan Pusch und seinen Hinweis auf die Besonderheiten im Kreis Heinsberg: die Grenzlage, aber zentrale Lage in Europa, die industrie- und bergbaugeprägte Migration im 20. Jahrhundert und den Unterschied zu den Herausforderungen in Großstädten, erläuterte der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, Dr. Joachim Stamp, die aktuelle und künftige Integrationspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen. Dabei hob er hervor, dass Nordrhein-Westfalen historisch ein durch Migration geprägtes Land sei und man bereits früh die Weichen für eine erfolgreiche Integrationsarbeit gestellt habe. Mit der Integrationsstrategie 2030 und der aktuellen im Landtag beschlossenen Neufassung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes habe das Land nunmehr die Grundlage für eine Verstetigung der Landesförderung eines kommunalen Integrationsmanagements geschaffen und gelte dabei als Vorbild für andere Bundesländer. Im Anschluss stand er für Fragen zur Verfügung.

Für einen wissenschaftlichen Input konnte der anerkannte Experte im Kontext von Migration und Integration, Prof. Aladin El-Mafalaani, sorgen. In einem informativen und sympathischen Vortrag legte er die aktuellen Forschungsergebnisse dar. Er verglich u. a. erfolgreiche Integration mit einem Tisch, von dem niemand ausgeschlossen werde und alle Menschen ihren Platz zur Teilhabe finden sollen. Ein Bild, das sich als roter Faden durch die gesamten Tagesgespräche zog. Es folgte ein anregendes Podiumsgespräch mit Professor Aladin El-Mafalaani, Landrat Stephan Pusch, Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld als Vertreterin der Kommunen, Freya Lüdecke, Migrationsdienst der Diakonie und Migrationswissenschaftlerin Dr. Asli Topal-Cevahir vom Kommunalen Integrationszentrum Kreis Heinsberg, wobei auch zu Fragen aus den Reihen der Teilnehmenden Stellung bezogen wurde.

Am Nachmittag wurden in verschiedenen Fachforen Fragen der Diversität und der Mehrsprachigkeit, die Themenkomplexe Integration durch Bildung, frühe Bildung, Arbeitsmarktintegration, Interkulturelle Öffnung und kommunales Integrationsmanagement diskutiert. Die zusammengetragenen und im Graphic Recording-Stil illustrierten Ergebnisse konnten anschließend dem Plenum vorgestellt werden.

In den Pausen und nach der Veranstaltung stand ein rege genutzter virtueller Raum zur Verfügung, in dem man sich treffen und „Steh Tischgespräche“ führen konnte. Die technische Umsetzung des Berliner Dienstleisters Unusual Thinkers und die Moderatorin Janine Mehner aus Hamburg führten reibungslos und kurzweilig durch den Tag.

Das mit der Durchführung dieser Konferenz erklärte Ziel des Zentrums für kommunale Bildung und Integration, möglichst viele haupt- und ehrenamtlichen Akteure, betroffene Institutionen sowie interessierte Einzelpersonen aus Politik und gesellschaftlichem Engagement regional zusammenzubringen, wurde erfüllt. Es konnten im Verlauf des Tages wichtige Erkenntnisse gewonnen und neue Impulse aufgegriffen werden.

Es bestand Einigkeit darin, dass sich solche Zusammenkünfte zum gegenseitigen Kennenlernen und zum informativen Austausch etablieren sollten.

Eine umfangreiche Dokumentation der Konferenz befindet sich im Internet unter <https://www.integrationsportal-kreis-heinsberg.de/kommunales-integrationszentrum-kreis-heinsberg/integrationskonferenz-29-11-21/>. Dort stehen auch informative Unterlagen zum Download bereit.

2. Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM)

Das Konzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements im Kreis Heinsberg wurde mit dem Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg im Juli 2021 positiv beschieden (vgl. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Gesundheitsfragen vom 11.08.2021, TOP 3.1). Es startete die interne und externe Personalakquise für die Bausteine 1 und 2. Ab März 2022 wird der strategische Overhead vollständig sein; das Case Management befindet sich weiter in der Aufbauphase.

Der Kooperations- und Weiterleitungsvertrag mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege (DRK und Diakonie) zur Ausgliederung von zwei Case Management-Stellen wurde final abgestimmt (vgl. Beschluss des Kreistages vom 23.03.2021, TOP 6).

Nach der bisherigen Landesförderung für sechs Case Management-Stellen im Baustein 2 hat das Kommunale Integrationszentrum (KI) den Bescheid über die fachbezogenen Pauschalen gem. § 29 Haushaltsgesetz (HHG 2022) für nunmehr insgesamt zwölf Personalstellen zur Implementierung und Durchführung des rechtskreisübergreifenden, individuellen Case Managements für das Jahr 2022 erhalten. Eine zeitnahe Besetzung aller Stellen wird derzeit als nicht realisierbar eingestuft.

Das Konzept zur kreisweit einheitlichen Handhabung des Case Managements ist fertiggestellt; die konstituierende Sitzung der KIM-Lenkungsguppe unter Vorsitz des Landrates wird für das Frühjahr 2022 anvisiert.

Auch im Baustein 3 findet eine Aufstockung der Personalkostenförderung seitens des Landes statt. Während im Jahr 2021 noch 1,5 Stellen in der Ausländer- und Einbürgerungsbehörde gefördert wurden, erhält der Kreis Heinsberg in diesem Jahr eine Förderung für insgesamt 2,0 Personalstellen.

Der Fachausschuss wird über weitere Meilensteine entsprechend informiert.“

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5.3:

Corona-Lage im Kreis Heinsberg

Die Leiterin des Gesundheitsamtes des Kreises, Heidrun Schößler, berichtet wie folgt:

„Die aktuelle Corona-Lage im Kreis Heinsberg weicht nicht wesentlich von der überregionalen Lage ab.

Es gibt weiterhin viele positiv getestete Personen, die meisten waren bereits grundimmunisiert, viele geboostert. Da ein PCR-Test zur Bestätigung eines positiven Schnelltests – wovon dem Gesundheitsamt täglich zahlreiche gemeldet werden – nicht mehr zwingend notwendig ist, in die Inzidenzberechnung jedoch nur positive PCR-Ergebnisse eingehen, ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Seit Mitte Januar besteht außerdem ein erheblicher Meldeverzug von über 4000 Labormeldungen, obwohl täglich 400 bis 600 Positivfälle ans RKI weitergeleitet werden. Bis Dezember 2021 waren es maximal 150 pro Tag. Aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen findet eine Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt weiterhin nur in Ausnahmefällen bei besonders vulnerablen Personengruppen statt. Mit den Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Kitas und Schulen sowie der EAE Petersholz besteht ein enger Austausch. Alle Verhaltensmaßnahmen sind inzwischen dezidiert durch Erlasse des MAGS vorgegeben und für jede/n auf zahlreichen, gut verständlichen Internetseiten zugänglich. Wichtige Veränderungen werden tagesaktuell und wiederholt in den Medien bekannt gegeben. Individuelle Beratungen finden nur noch im Rahmen der im Bürgertelefon ankommenden Anrufe statt.

In Pflegeeinrichtungen kommt es aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit und des Immun-Escapes der Omikronvariante, wodurch auch mehrfach Geimpfte sich wieder anstecken können, vermehrt zu Ausbruchsgeschehen, welche sich i.d.R. trotz vollständiger Immunisierung und engmaschiger Testungen rasch ausbreiten. Die Vorgehensweise wird in diesen Fällen eng zwischen WTG-Behörde, Gesundheitsamt und Einrichtungsleitung individuell abgestimmt, wobei auch weitreichende Maßnahmen nicht immer vermieden werden können (befristetes Besuchsverbot, Bereichsquarantäne, angepasste Testfrequenz etc).

Es befinden sich nur wenige Patienten in intensivmedizinischer Behandlung, allerdings ist die Belegungszahl der nicht intensivpflichtigen Patienten vergleichsweise hoch. Schwere Krankheitsverläufe sind selten und meist mit gesundheitlichen Risikofaktoren verbunden. Sowohl in den Krankenhäusern als auch in Pflege- und Betreuungseinrichtungen kommt es zu merkbaren Personalausfällen wegen positiver Testergebnisse. Bei Bedarf findet auch hierzu ein enger Austausch zwischen Gesundheitsamt und Krankenhausleitungen bzw. mit der WTG-Behörde und den Einrichtungsleitungen statt. Bisher mussten aufgrund dessen jedoch keine Bereiche geräumt oder Krankenhausangebote eingeschränkt werden. Bislang war es nicht notwendig, positiv getestete asymptomatische Mitarbeitende zum Dienst zu verpflichten.

Im Hinblick auf die einrichtungsbezogene Impfpflicht wurden alle betroffenen Einrichtungen bereits durch das Gesundheitsamt kontaktiert, und Ihnen wurde ein Vordruck zur Übermittlung der notwendigen Daten zur Verfügung gestellt. Unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorgaben und der vorhandenen personellen Kapazitäten wird das Gesundheitsamt die gemeldeten nicht immunisierten Personen kontaktieren und auf die

geltenden Regelungen hinweisen. Von Betretungsverboten als letztem Mittel zur Umsetzung des § 20a IfSG soll angesichts des allgemein bekannten Pflegenotstands möglichst abgesehen werden - dies in enger Abstimmung mit den jeweils betroffenen Einrichtungen und unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles.

Das seit dieser Woche in der Impfstation des Kreises in Hückelhoven bestehende Impfangebot mit dem proteinbasierten Impfstoff Nuvaxovid der Firma Novavax wird bisher nur verhalten in Anspruch genommen.“

Dr. Kehren
Ausschussvorsitzender

Louven
Schriftführer